

Finanzamt Bautzen

Steuernummer / Geschäftszeichen

204 / 108 / 02822

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Finanzamt Bautzen - Financny zarjad Budyšin | 02621 Bautzen

Firma

Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH
Energijowe a Wodowezawody Budysin
Schäfferstr. 44
02625 Bautzen

Telefon	03591 488 2302	Datum	8. Oktober 2024				
Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH							
Posteingang							
09. Okt. 2024							
4532							
GF-T	EW	VE	EP	ES	EW	NB	EM
GF-K	BU	X	KS	FAI	DV		

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH Energijowe a Wodowezawody Budysin
Schäfferstr. 44
02625 Bautzen

Wiederverkäufer von

- Erdgas¹
 Elektrizität²

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 204 / 108 / 02822
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE188730157

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 7. Oktober 2027

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

¹ Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

² Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).